

Tit. 6 RdSchr. 01h

Gemeinsames Rundschreiben betr. Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner für selbständige Künstler und Publizisten nach § 5 Abs. 1

Nr. 11a SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner für selbständige Künstler und Publizisten nach § 5 Abs. 1 Nr. 11a SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6 RdSchr. 01h – Versicherungsfreiheit

(1) Durch die Versicherungsfreiheit in der KVdR sollen Missbräuche und die ungewollte Einbeziehung von an sich nicht schutzbedürftigen Personen in die KVdR verhindert werden. Die Ausführungen hierzu im [jetzt] RdSchr. 19 I Abschnitt A.II.2 , sind zu beachten.

(2) Dies gilt insbesondere bei Anwendung von § 6 Abs. 3 a SGB V . Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 a SGB V kann deshalb in Neufällen und Bestandsfällen (vgl. Ziffer 4.3) nur dann wirksam werden, sofern die Versicherungsfreiheit dem nicht entgegen steht.